

ben gesage / entweder gar bemeinem / oder doch guten Theillindern.

27. End in Warheit ist kein bessers Mittel zu ergreissen/als eben dieses/wie dann auch viel vnschuldige arme Menschen / mit ohnendlichen seuffzen/dasselbige bisher gewünschet haben: Aber wo ist ein Fürst/o-der Herr/der es zur Hand nimbt / oder wo sind die Leuthe / welche Fürsten / vnd Herrn/dasselbig an Hand geben.

Es ist noch nicht lang / das mich einer schalt/vnd auslachete/dah ich mir in Sinn ziehen: Oder einig Hoffnung machen dürfste / das noch darzu kommen solte/ das man auff vergleichen fehler/ oder verbrechen / der Commissarien inquiriren würde. Ich weiß nicht obs dem also seyn sollte im aber (wieder verhoffen) so sein / so wehre ein solcher vnsleib / vnd nachlässigkeit/an der hohen Obrigkeit/nicht zu loben. Ich muß heurmit angehen / was sich innewlicher Zeiten/in diesem Fall zugetrage.

28. Zweien Eddelleuthe / welche ich wohl nennen kan/in bey wesen unterschiedlicher Fürsten/als dieselbedem frey gestellter / vnd zugelassen / ihre Meinung von etlichen Hexen Inquisitoren heraus zu sagen/ernstes Mündes/diß Urtheil gefällt: Mann solte jhnenn nur Commission auff tragen / so wolten sie gegen dieselInquisitores , also bald mit eben der manier, indicien vnd peinlichen Fragen/deren dieselbe sich bisher gegen andere gebraucht / procediren, und wann sie dieselbe alsdann nicht in continentia als Zauberer/darstellen würden/so wolten sie den Frevel mit jhrem ch- genen Kopff bezahlen.

29. Und dasselbig will ich auch über mich nehmen / vnd sage öffentlich / das wann

man mir muhrend/die öffentliche peinliche acta , wiewohl man nicht alles darein bringe/zu durchblettern geben würde / ich weisen wolte/das sie allenthalben/voll fehler vnd Fruthumben sechen. Aber was nutzt? Fürsten/vnd Herren/haben dasselbig vor diesem wohl gehöret/vnd doch stille darzu geschwiegen/jhre Beichtiger desgleichen/vnd schweigen auch/was wirds dann wohl geben? Solts wohl Gottes nicht sehen? solte er den vnschuldigen seuffzen nicht achten?

Die XVII. Frage.

Ob man auch denjenigen: So dieses Lästers halben / eingezogen werden / ihre defension , vnd Schutzwehr/vnd einen Advocaten zu gestatten schuldig seye?

Zich schämne mich zwar dieser Frage/aber die Bosheit unserer jzigen Zeiten kann mich derschämte erheben. Es halten die vngelärchen (oder viel mehr die boshaftige vngerechte Leuthe) darvor/sind es kaum jemand so vngelärth / oder vngeschickt seint kan/weil diß Easter sey eins bonden exceptis, oder außgenommens das man derentwegen darbey keinem gefangenē/sine defension zuglassen solle/aber was hier deder rechte Verstand seye/solches will ich mit einer zwiesachen Antwort/ kürzlich erklären.

I. Antwort.

Wann man weiß / das einer ein solch crimē exceptum, begangen habe/so wird nach Ordnung der gemeinen Rechten/dem Thäter keine defension oder Advocat ge stattet.

statet. Nach answeisung cap. fin. d. haeret. in 6. l. quisquis s. denique C. ad L. Jul. Majest. l. per omnes C. de defens. civit. Dahero deniz man einer / oder eine / da er oder sie eingezogen wird / ein solch aufgenommenes Laster / aber sich nicht leugnet/sondern dessen geschehet / aber solches excusiren, oder entschuldigen will/als wann er (in gegenwärtigem Fall) vorwenden wolte, daß es eine frene Kunst / oder vom Teufel versüchtet / oder darzu gezwungen wehret. in solchem Fall man ihme seine defension, vnd den Advocatum abschlagen kan: Auf dieser Ursache: Weil der gleichen entschuldigen / als nichstwürdig vnd vergeblich / nicht angenommen werden sollen/insonderheit/da die Grammatiker dieses Lasters / durch den gemeinen Consens, vnd übereinstimmung der Doctoren vnd Rechtslährer/schon vorhin gnugsamb an den Tag gebracht/vnd erklärt worden ist: Doch ist in diesem Fall keine Schwarheit / vnd haffter auch unsere Frage darauf nicht/der halbe Antworte ich.

II.

2. Da man des Lasters / noch keinen gründlichen gnugsaamen Bericht vnd Gewißheit hat/daß dieser oder jener / dasselbig begangen haben solle/das soll vnd muß man nach gemeinem schlüß / der Rechts gelärt/ dem Beklagten seine defension, vnd einen Advocatum zu lassen / wie zu sehen heym Clar. S. haeresis n. 16. Farin. quæst. 39. n. 109. & 167. wie es dann auch in criminibus exceptis also gehalten werden soll / inmassen dero vom Delcio angezogener Authoren, rechtliche Meinung ist / vnd das will auch nach dem Delcio der Tannerus de Justit. & Jur. disp. 4. quæst. 5. Dub. 3. num. 76. wie in gleichem die Do-

ctoris der Universitet zu Ingolstadt / zu Freiburg/zu Pavie, vnd Bononien. Wie auch die Sribenten des Mallei, Eimericus, Penna, Humbertus, Simancha, Bossius, Rolandus, vnd andere.

Aber was ist nothig ditzfalls / auf die 3. Authores sich zu berufen / oder die allgemeine Sentenz vnd Außschlag anzuziehen/ gleichsam als obs nothig wehret diese Frage damit zu erörtern / gebens doch die natürliche Rechten (Massem dann niemand verständig daselbig leugnen wird) da du dich verhärtigen mögest/ solang wir viel/bis man dich einer obelitiat/ überwiesen hat?

Derowegen da eine gefänglich angenommen wird/ vnd nicht gesunne ist das Laster/dessen sie bezeichnetet wird / ja entschuldigen/sondern darzuthun vnd aufzuführen / daß sie des Lasters nicht schuldig sey/so soll man ihsro/ihsre defensio in alle ge zulassen/ vnd ihsro gleichmässig eine Advocatum, so gut sie den immer bekommen kan/gestattet/ja da man ihsr ein solches abschlagen vnd weigern sollte/fehler so weit/da man eben von deßwegen / daß dieses eine exceptum crimen ist/ ihsro dessto mehr vnd eher dasselbig gestatten/ ja ihsro auch wieder ihnen willen / aufztringen solle / vnd das vmb nachfolgender Ursachen willen.

I.

Weiles lächerlich zu hören ist/ daß man sagt / es sey ein crimen exceptum, oder extraordinari Laster/ehe man weiß / daß der oder diejenige / die dessen bezeichnetet wird/schuldig seye: Dann gesetzt / daß es ein exceptum ein gewöhnliches/ein abschreckliches und versuchtes Laster seye/ was folge dann daraus/wann der Beklagte leugnet/ daß er damit nicht behaftet seye / ja wann sic

se des lasters sich schuldig bekennen / oder dessen überwiesen ist / alsdann magst du sagen / das es except seye / vnd darinnen proeediren / wie sichs bey dergleichen lastern gehöret / weil man aber annoch der That vngewiss ist / so ist's fast närrisch / die grosse vnd Gräwsamkeit / derselbigen anzuziehen.

II.

6. Die natürliche Rechten brütagens mit sich / das man niemanden seine rechtmäßige defension / Rettung vnd Schutzwehre / aufs bester immer kan / benehmen solle / also das derjenige / welcher sich selbst nicht verthätigen kan / solches durch einen anderen / der darzu am dächtigsten ist / thun möge : Was nun die in der Natur geplante Rechten zu lassen / dasselbe gilt eben so wohl in den exceptis / als auch in gemeinen lastern / wie droben schon angezeigt ist : Ist's demnach ein vergeblich Ding / sich vmb außzüge oder abfälle zu bemühen / da dieselbe weder in den natürlichen Rechten / noch in der Vernunft selbst plaz hat.

III.

7. Ist's dann im Recht der Natur gegründet / das man keinem seine rechtmäßige defension benehmen soll / so soll man einem dieselbe / vmb so viel weniger abstricken / je mehr einer derselben vom dichten hat / vnd je grösser das Unglück / vnd die Gefahr ist / darwieder einer sich verthätigen will . Exempels weise : Bringens die natürliche Rechten mit / das man mir nie wehren könne / mich gegen einem streich / der mit einem Messer auf mich geschicht / zu verthäten / worumb nicht vielmehr gegen ein Rohr / oder Büchse ?

Auf welchem folgt / weil mit das natürliche Recht zu lessere / mich wieder ein klein oder geringes Laster zu verantworten / das mit demnach zu mahlen nicht verwerret werden solle oder könne / mich gegen ein grösseres / vnd zwar gegen dich abschewlich Zauber Laster / zu vertheidigen . Ja es folgt hierauf / das je gröber vnd grösser das Laster seye / dessen man mich beschuldige / je aufführlicher die defension / vnd je bessere vnd tüchtigere Advocaten / man mir darzu gestatten müsse ; vnd bleibet demnach darben / das man bey diesem Process / von natürlichen Rechten wegen / niemanden seine Schutzwehr vnd Advocaten / verwehren solle oder könne.

IV.

Und solches erfordert auch neben dem natürlichen Recht / die Christliche Liebe : Welche weil sie also gesinner ist / das sie dir nicht allein deine defension nicht missgönnet / sondern dir vielmehr die Waffen zur Hand gibt / damit du dich schützen mögest / so will sie zugleich / das je grösser die Gewalt oder das Unglück ist / das dir bevorstehen / vnd welches da gern von dir abwenden woltest / je weniger sie dich hindern / vnd je lieber sie dir zu deiner Gegenwehr helfen / vnd desto besser Mittel darzu an Hand geben wolte .

Auf welchem allm. dann dieser mein Schluss beruhet wird / das man in den exceptis criminibus ja so wenig conclus. Au-
vnd weniger als in anderen / jemanden seine verantwortung / aufs beste ihme immer möglich ist vorzu-
bringen / oder vorbringen zu lassen / be-
nehmen könne . Und das demnach dis-

diejenige / so hierwieder thun / an den na-
türlichen Rechten / vnd der Christlichen
Liebe selbsten / sich merclich vergreissen / vnd
also eine Todtstände begehen.

Solte nun wohl / bey einigem Fürsten/
ein Rahts bestellter diener / so einfältig ge-
funden werden / der dieses nicht wüste / oder
so sorglos / daß er dasselbig nicht achte solle?

Aber was geschichte nun nicht? sin-
temahle auß ahn fürnehmer hochlöblicher
Fürsten vnd Herren höffen / etliche Inqui-
sidores, gefunden werden / welche nicht al-
lein / die Bäpstliche Bull / vnd bann / beym
Nachtmahl verachten / in dem sie ohne des
Apostolische stuhls sonderbahre erlaubnuß /
ihre hände / an Geistlicher Geweiheit / Per-
sonen legen / sondern auch so kühn sein
dörffen / daß sie dasselbig / auf solche kin-
dische indicia / deren sich die schuler schä-
men möchten / vorzunehmen / keine schew-
tragen / vnd damit dieselben / sich ja nicht
verhätigen können / ihnen alle defension
abschneiden / vnd daß heist / vam vmb der
Gerechtigkeit willen gehoffert: Wann man
mit Gewalt vrrecht thut / recht vnd Ge-
rechtigkeit verkehret / vnd alle Geistliche/
Freyheit / welche man billig vor alle Frevel
schükken solte / über einen hanffen stößt: Da
man nun den Geistlichen / vnd geweherchen
Personen / solcher Gestalt / alle Mittel / sich
zu verhätigen benüpt / also daß sie per fas
& nefas es geschehe / mit recht / oder vr-
recht / schuldig sein müssen / woz meinstu
wohl / daß man mit den Armen gemeinen
Leuthen anfangen werden? Es verwun-
dern sich viele darüber / daß die Geistlichen
sich dessen angehörenden Orthen nicht be-
klagen.

Damit ich aber die vngeschicklichkeit vnd
vngereimtheit / derjenigen zu Tage thuns/
welche da sagen / daß man in den criminai-
bus exceptis / den gefangenen / keine defe-
sion / noch Advocatum / wie in andern
Lastern zu geschehen pflegt / gestatten solle / so
mölle doch der Leser / vnbeschwert anhören /
wie sie hiermit verfahren / damit aber ver-
hält sichs also.

Klagt mich etwa einer Diebstals an/
welches dann wärlich meinem ehlichen
Nahmen / ein grosser schandfleck ist / so seind
diese geschickte Leuthe / so bald her / vnd lassen
mir meine defension zu / vnd wann ich
mich selbst / nicht verantworten kan / so ge-
stattet sie mir einen Advocatum / damit
ich durch diesen Beystandt / diesen schäf-
felen abwischen / oder anflöschen möge.

Klagt mich jemandt / des Ehebruchs / 13.
dann ist die Schande noch grässer / vnd
läßt man mir derowegen / abermahls mei-
ne defension zu / ob ich mich deren mit
Recht / erwähren möge.

Klagt mich aber einer vor einen Zaube-
rer / oder Hexer an / so ist ja dieses ein
schande über alle schanden / aber da verbent
man mir als bald / daß ich mich nicht de-
fendiren / daß ich diese schandflecken nicht
auflöschen solle / auß Ursachen: Weil die-
ses daß allerabschäwigste / schändligste / vnd
gräwigste / Laster seye / daß nicht werth sey
außgelöschet zu werden.

Wer ist nun so eines Steinharren
Herkens / der über diesem stattlichen schluss/
nicht erseufzen solte? Welcher doch eben
vielmehr / daß gestrake wiederspiel nach
sich trägt: Sintemahl / dieweiln dich Laster/
dessen man mich beschuldigte / über andere
Laster /

Laster/die schmach vnd schande / so darauf
ersleust/uber andreschanden ist/so will mir
je in allwege gebühren/mit desto grösseren
fleis dahan zu trachten/vnd die beste Mittel
vnd wege/an Hande zu nehmen / wie ich
mich deren erledigen / vnd meinen guten
Nahmen Salviren möge.

14. Ich schämenich Deutschlands / dass
man in einer/so hochwichtigen Sache nicht
besser/zu argumentiren, vnd zu urtheilen
weiss.

pul-
chrū-
simi-
le. Was werden wohl andere Nationes
darzu sagen/die vnserer einfalt schon bereits
lachen/vnd spottien den Kinder / soltens
ja erkennen/dass es unrechte seye/ ihnen die
Hände/gegen eine giftige Schlange zu-
binden/daman ihnen doch dieselbe / gegen
eine ohnmächtige Höhe fren / vnd ohnge-
bunden lässt. Ich muss allhier erzählen/was
mit ohnlängshin/ein vor trefflicher Man/
der auch lange Zeit / das Richter Amt/
bedient hatte / erzählt: Es war ein Fürst
(den ich jzo nicht neine) welcher auch etliche
Jahre/den Hexen Procesey fertig hatte
treiben lassen/nun hat sichs zu getragen/
dass vnder andern auch ein Geistlicher mit
gefänglich angenommen worden: Dessen
hat der Orden desselben Priestertums/
sich angenommen/vnd frist zur defension
gebetten/aber der Fürst hat solch's aller-
dings abgeschlagen/doch ermelten Richter
gefragt/was ihne hierumb bedeuchte? Als
nun derselbig geantwortet/dass man ihnen
solch's in keinen weg abschlagen könnte/hat
der Fürst die Sache / auf eine Deutsche
Universitet verschickt/allwo er dann gleich-
mässigen bescheid bekommen; hierüber ist
der Fürst unwillig worden/vnd gesprochen:
Wann man solcher Gestalt einem jedwe-

dern/seine defension/gu gestatten schuldig
gewesen ist/ so kans nich fehlen / dass wir
nicht vielen zu kurz gehan haben solten.

Ist aber das nicht einer statliche Sache? 16.
wie viel seind wohl derselben Fürsten / vnd
Herren mehr / die auf ebendieser Ursache/
viele unschuldige haben umbgebracht/ vnd
noch täglich hñrichten lassen? Gott hat
ohne zweyffel/die Zahl derselben wohl auß-
gemerecht vnd versiegelt/vnd wird sie zu sei-
ner Zeit ans Gericht bringen.

Es mögen Obrigkeiten wohl zusöhnen/ 17.
dass sie sich nicht/durch den Justiz eyßer in
dieser Welt/also anzünden lassen/ dass sie in
jennem Leben/davon brennen müssen.

Es solten Gelärthen / vnd verständige
Leuthe/dasselbige Fürsten vnd Herren ins
angesicht sagen/vnd sich dessen nicht schew-
en/noch schämen/dann es ist die Wahrheit.

Diesen jedoch ohnerachtet/wolle hoch-
gnädiger Fürst/dz man schlechte hin bei diese
Handel verfahren solte/damit nicht wans
anders gienge/er selbst bekennen müste/dass
er bis dahin obel vnd unrechte procediret
hette / bis ihne endlich einer mit diesen
worten gefüllt: Man musste von deswe-
gen nicht weiter sündigen/weil man vorhin
gesündiges hette / sündemahn man durch
vorgesunde/die folzende nicht bessern/son-
dern allein heruffen vnd mehren würde.

Die XVIII. Fage.

Was auf deme was hier oben ange-
zeigt ist/ vor corollaria vnd Zu-
säze genommen werden können?

18. Ze nachfolgende / welche ob sie
zwar der Leser / ohne das im lesen
hette anmercken können/willich dennoch die-
selbe